

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das  
Großherzogthum Baden**

**Kettenacker, Johann von**

**Karlsruhe, 1848**

§. 4. Causalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg

**urn:nbn:de:bsz:31-12166**

fortzusetzen unfähig war (§§. 219, 251 und 254, 2 des Strafgesetzbuchs) sodann

g an Personen, welche tödtlich krank darnieder liegen, und an Verbrechern, welche zum Tode verurtheilt sind, — gleichviel, ob mit oder ohne Aussicht auf Begnadigung oder auf ein im weitern Rechtszuge zu erzielendes abänderndes Erkenntniß.

Es gibt ein Recht des Einzelnen und des Staates, einen Menschen unter gewissen Voraussetzungen seines Lebens zu berauben, und ein Recht der Einzelnen auf Schutz gegen Angriffe, welche ihre Persönlichkeit verletzen. Beide wurzeln in dem öffentlichen Rechte, sie werden von dem Princip der Nothwendigkeit beherrscht, welches jede Willkühr ausschließt. Es ist aber eine irrige Vorstellung, wenn man Denjenigen, der das Leben durch ein Verbrechen verwirkt hat, oder dasselbe in Folge einer tödtlichen Verletzung verlieren wird, mit Demjenigen, der nicht mehr lebt, auf gleiche Linie stellt. Das Leben ist ein unveräußerliches Gut, eine Thatsache, welche bis zur Vernichtung der Person fortbesteht, und während seiner ganzen Dauer dem Verbote der gewaltsamen Entziehung und der auf die Uebertretung desselben gesetzten Strafe unterliegt \*).

§. 4.

Causalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg.

Bezüglich auf den Causalzusammenhang (zu 2 §. 2) kommt es darauf nicht an, ob derselbe ein mittelbarer oder ein unmittelbarer, ferner ob die Verletzung in abstracto, concreto oder per accidens lethali sei, sodann ob ein früheres Beispiel ihrer Heilung vorliege oder die tödtliche Wirksamkeit nach dem gegenwärtigen Stande der Kunst hätte gehemmt werden können oder nicht \*\*).

---

\*) Abegg, Lehrb. J. 1836 S. 227 und dessen Abhandlung über die Rechtslosigkeit der zum Tode Verurtheilten im neuen Crim. Archiv 9. B. S. 625, 643.

\*\*) v. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts, herausgegeben von Mittermaier, 14. D. Aufg. S. 208. Anmerk. des Herausgeb. Strafges. Buch S. 204.

Ungeachtet des Vorhandenseins einer Verletzung und des darauf erfolgten Todes des Verletzten, fehlt es gleichwohl an dem Thatbestand der vollendeten Tödtung:

1. wenn der Tod die Folge einer vor der Verletzung schon vorhandenen für sich allein hinreichenden und durch die Wunde nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache war;
2. wenn eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende und von derselben unabhängige

Zur Herstellung des Thatbestandes hinsichtlich des Causalzusammenhangs kommt es darauf an, daß die Verletzung (Beschädigung) als wirkliche, nicht überhaupt mögliche, beziehungsweise wahrscheinliche, Ursache des Todes anzusehen sei.

M. f. Abegg a. a. D. Seite 320.

Ueber den Causalzusammenhang entscheiden jedoch die Gerichtsärzte. Gehen diese nun bei der Beurtheilung des ihrer Entscheidung unterstellten Falles von der Voraussetzung aus, daß es sich um apodiktische Gewissheit handle, welche ihnen ihre auf Erfahrung beruhende Wissenschaft nicht gewähren kann, so entsteht ein Conflict zwischen der Ansicht des Gerichtsarztes und jener des Richters. Was jenen blos wahrscheinlich — an die Gewissheit grenzend — (also immerhin noch ungewiß) erscheint, stellt sich diesem als eine über allen Zweifel erhabene Wahrheit dar. Ist 1, die Verletzung erwiesen; ist sie 2, von der Art, daß sie nach dem Ausspruch der Aerzte überhaupt und unter den vorliegenden Umständen den beabsichtigten Erfolg mittelbar oder unmittelbar bewirken konnte; ist endlich 3, der beabsichtigte oder verschuldete Erfolg wirklich eingetreten und liegt 4, nichts vor, was vernünftiger Weise zu der Annahme einer andern Ursache führen, oder den Zusammenhang des Erfolges mit der constatirten Verletzung zweifelhaft machen könnte, so besteht für ihn der wirkliche Zusammenhang und er wird sich durch die gerichtsärztlichen Bedenken nicht weiter hindern lassen, jenes Erforderniß des Thatbestandes als nachgewiesen anzusehen, sofort das Verbrechen für ein vollendetes zu erklären.

„Aus blos idealen und möglichen Sätzen“ (sagt Stübel S. 169 a. a. D.), „kann etwas Reelles und Wirkliches nicht geschlossen werden (a posse adesse non valet consequentia) es kommt bei unsern Urtheilen und Entscheidungen nicht darauf an, ob sich etwas noch als möglich denken lasse, sondern darauf, ob etwas als wirklich angenommen werden könne. „Sobald“ (fährt er fort) „ein wirkliches Causalverhältniß da ist, aus welchem eine Erscheinung in der Sinnenwelt völlig erklärt werden kann, so ist es vernunftwidrig, dieselbe darum nicht daraus zu erklären, weil sich noch ein anderes Causalverhältniß als möglich denken läßt.“

Es würde dies allen Gesetzen des Denkens und der Erfahrung überhaupt widersprechen.

Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, oder für sich allein Ursache des Todes gewesen ist \*).

Als Beispiel für die vorhergehende Ursache führe ich den Fall an: A verletzt den B tödtlich. Später wird B auch von C auf eine Weise verwundet, welche weder die Tödtlichkeit der frühern Verletzung bewirkt, noch zur Beschleunigung des wirklich eingetretenen in der Handlung des A gegründeten Erfolges beigetragen hat. Für die nachfolgende Ursache dient das erste §. 1 aufgeführte Beispiel einer doppelten successiven Verletzung.

3. Hinsichtlich des Urhebers einer an sich tödtlichen Verletzung, wenn derselben eine von ihr unabhängige, für sich allein hinreichende Ursache (beziehungsweise eine an sich tödtliche Verletzung) nachfolgt, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte, obgleich dieser an den Folgen der vorhergehenden Verletzung gestorben sein würde.

Anderer Meinung scheint von Feuerbach, indem er aus dem vorhergehenden §. 208 die Schlussfolge ableitet, daß keine Tödtung vorhanden sei:

„wenn der auf Tödtung gerichteten Handlung eine von  
„derselben unabhängige Ursache vorhergieng, welche den  
„erfolgten Tod in demselben Zeitpunkt bewirken  
„mußte, in welchem er erfolgt ist.

Ich halte diese Ansicht für unrichtig und unpractisch.

Welcher Gerichtsarzt wird wohl die Aufgabe lösen, den Zeitpunkt mit Sicherheit zu bestimmen, in welchem die auf Tödtung gerichtete Handlung den Tod bewirken muß oder bewirken mußte, wenn die Beschädigung nicht von der Art ist, daß sie augenblicklich tödtet? — Nicht minder schwierig wird es dem Richter sein, zu erheben, daß er gerade in demselben Zeitpunkt erfolgt sei.

Jedenfalls könnte der Fall, daß eine zweimal, zu verschiedenen Zeiten, tödtlich verletzte Person gerade in der Stunde

---

\*) v. Feuerbach §. 209 a (Anmerkung des Herausgebers) Comiss. Bericht des Abgeord. Zentner, S. 3, welcher sich auf den §. 144 des Baierschen Strafgesetzes bezieht.

Wo durch das Dazwischentreten einer solchen Ursache der Causalzusammenhang abgeschnitten wird, kann die Handlung gleichwohl unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Versuch der Tödtung bestraft werden.

S. §. 253 b. Strafgef.

stirbt, in welcher nach der frühern Verletzung ihr Tod erfolgen mußte, daß also die spätere Verletzung zur Beschleunigung des Erfolges nicht beigetragen hat, nur durch ein Wunder herbeigeführt werden.

Halten wir uns an den oben §. 4 zu 2 angeführten Fall mit der Unterstellung, daß B in der That zwei tödtliche Verletzungen, und zwar die eine von A, die Andere von C erhielt, daß aber diese Verletzungen nicht gleichzeitig zugefügt wurden, C vielmehr seine Verletzung dem B später, und zwar vor oder nach dem eingetretenen Erfolg beigebracht habe, so werden wir finden, daß es weder in dem einen, noch in dem andern Falle auf die Frage ankommen kann, wenn der Tod erfolgen mußte, da in beiden Fällen die Frage: wenn ist er erfolgt? den Ausschlag gibt. In dem letzten Falle fällt nämlich die Tödtung dem A zur Last, weil eine tödtliche Verletzung von Seite des C an dem bereits getödteten B nicht gedenkbar ist. Im ersten Falle muß der Tod dem C zugerechnet werden, weil man bei der Beraubung des Lebens (eines unvernünftigen Gutes) nicht darauf zu sehen hat, wie viele Jahre, Monate, Tage u. u. der Verletzte noch hätte leben können, sondern lediglich darauf, daß er zur Zeit der ihm zugefügten an sich tödtlichen Verletzung, wirklich noch gelebt hat, sodann weil man den Begriff von Tödtung augenscheinlich erweitert, wenn man dem A einen Erfolg beimißt, dessen Eintreten durch eine von seiner Handlung unabhängige Ursache zur Unmöglichkeit gemacht wurde \*).

\*) Commiss. Bericht S. 3 und 4:

„Ein anderer Zweifel erhob sich darüber, ob es nicht nothwendig sei,  
„dem Paragraphen (182 des Entw. §. 204 des Gesetzbuchs) eine  
„solche Fassung zu geben, daß er auch die Fälle enthalte, wann eine  
„zweifelhaft tödtliche Verletzung zugefügt wurde, der Verletzte aber,  
„noch ehe die Wunde ihren sonst sichern Erfolg herbeiführen konnte,  
„durch ein inzwischen eingetretenes anderes Ereigniß des Lebens  
„beraubt wurde, z. B. ehe noch der von einem Schusse tödtlich Ge-  
„trockene an dieser Wunde stirbt, stürzt das Haus über ihm zusammen  
„und macht augenblicklich seinem Leben ein Ende. In Württemberg,  
„dessen Entwurf eine derartige Bestimmung auch nicht enthielt, war  
„dasselbe Bedenken durch K n a p p in seinen Erörterungen zum Ent-  
„wurf S. 183 angeregt und führte auch wirklich die besagende  
„Entscheidung der Frage herbei, welche in §. 235 des Gesetzbuchs  
„mit den Worten ausgedrückt ist:

4. Wenn der Tod eines Menschen in zufälligen Umständen und Ereignissen gegründet ist, welche der Urheber der Verletzung unmöglich voraussehen konnte \*).

Die negativen Handlungen setzen, um den Begriff der Tödtung zu begründen, eine allgemeine oder specielle Rechtsverpflichtung zu einer positiven Handlung voraus, deren Unterlassung Ursache des Todes eines Anderen geworden ist \*\*).

Eine allgemeine Verpflichtung tritt ein, wenn Jemand eine Handlung unterläßt, deren Begehen nothwendig ist, um die voraussichtliche — sehr wahrscheinliche oder nur wahrscheinliche, oder wenigstens mögliche Folge einer anderen Begehungs-Handlung, durch welche der Grund zur Lebensberaubung eines Menschen mit dem wirklichen oder möglichen Bewußtsein des Erfolges gelegt wird, abzuwenden, z. B. ich schieße mit einem geladenen Gewehre zu dem offenen Fenster hinaus, ohne mich um zu sehen, ob sich auf dem stets von Menschen besuchten Plage

---

„— oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe (Tod) „nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre.“  
„Ihre Commission glaubte jedoch nach reiflicher Erwägung einstimmig, dem Entwurfe den Vorzug geben zu müssen, theils weil, was „man nicht wollte, der Zusatz den Begriff des Verbrechen der Tödtung erweitern würde, theils weil das deutsche Criminalrecht von „jeher bei dem Thatbestand der Tödtung wesentlich auf den Erfolg „sah; theils auch weil die ärztlichen Beurtheilungen der Frage: ob die „Verletzung ohne das dazwischen getretene Ereigniß wirklich oder „nothwendig den Tod zur Folge gehabt haben würde, trüglisch sind, „und es darum nicht räthlich wäre, auf eine solche unzuverlässige „Grundlage Criminalurtheile, zumal von so wichtiger Art, zu bauen, „endlich aber auch noch deshalb, weil für solche ohnehin wohl nur „selten vorkommenden Fälle, die dem Richter gegebene bedeutende „Strafgewalt hinsichtlich des Versuches (der beendigten verbrecherischen Unternehmung) §. 102 ausreiche.“

\*) Grolmann a. a. D. S. 259. „Die casuelle Tödtung ist „nicht Verbrechen und Derjenige kann daher nicht als Todtschläger „betrachtet werden, welcher bei verursachten accidentell tödtlichen Verletzungen, die hinzugetretenen Ereignisse und, bei verursachten bloß „individuell absolut tödtlichen Verletzungen die Abweichungen der Constitution des Verletzten nicht voraussehen konnte.“ §§. 71, 72, 101, des Strafgesetzb.

\*\*\*) v. Feuerbach a. a. D. S. 211. Commiss. Bericht S. 2  
„Darum begeht Derjenige, welcher den Ertrinkenden, den er im Vorbeigehen ganz leicht retten könnte, mittheilslos untergehen läßt, nicht „das Verbrechen der Tödtung, wenn er gleich höchst lieblos handelt.“

vor meinem Hause nicht Jemand befinde, der durch meinen Schuß tödtlich verletzt werden kann.

(§§. 1, 70, 101, 146, 203, 211, und 212 d. Strafgeseb.)

Eine specielle Verpflichtung liegt vor, wenn Jemand überhaupt eine zur Erhaltung des Lebens eines Menschen dienliche Handlung unterläßt, zu deren Begehung er vermöge eines besondern Rechtsverhältnisses, in dem er zu der betreffenden Person steht, verpflichtet ist, z. B. die Unterlassung einer Aufsichts- oder Rettungshandlung von Seite einer Kindswärterin, sofern diese Unterlassung den Tod des ihrer Obhut anvertrauten Kindes zur Folge hatte, und die Kindswärterin den eingetretenen Erfolg voraussetzen konnte oder vorausgesehen hat.

§. 5.

Subject des Verbrechens, Zurechnungsfähigkeit und Zurechenbarkeit.

Was (zu 3, §. 2) die subjectiven Bestandtheile dieses Verbrechens anbetrifft, so kennt das Gesetz dreierlei Theilnehmer (Personen, welche zu den begangenen Verbrechen in strafbarer Beziehung stehen):

a. Urheber, in deren Willen und Handlung die hinreichende Ursache der Existenz des Verbrechens gegründet ist, beziehungsweise Miturheber, wo gemeinschaftliches Wollen und Handeln den Erfolg bewirkte \*), und zwar physische und intellectuelle, sodann Miturheber durch Verbindung (Complot) und ohne Verbindung.

(§. 119 und 125.)

b. Gehilfen, welche das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wesentlich erleichtern oder befördern, sei es durch Bestärkung des verbrecherischen Entschlusses, oder durch Beistand bei der Ausführung desselben, oder durch eine

---

\*) Ganz gewiß sind in dem Falle, wo Jemand mehrere Wunden von mehreren Personen empfing, alle Mitwirkenden als Coauctoren zu behandeln, wenn keine der einzelnen Wunden für sich den Tod verursachte, sondern dieselben erst durch ihre Concurrenz tödtlich geworden sind.

Stübel a. a. O. §. 125.

Strafgeseb. §. 239, 3. und §. 240, 3.